

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 22. Juni 1918.

### Inhalt.

**Verordnung:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: den Vollzug des Kostengesetzes betreffend.

**Verordnung:** des stellvertretenden Kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: das Be- und Entladen von Eisenbahnwagen und Schiffen betreffend.

**Verordnung:** des Oberkommandos der Heeresgruppe Herzog Albrecht: betreffend das Auffinden von feindlichen Brieftauben, Ballonen und Abwurfgerät aus Flugzeugen.

## Verordnung.

(Vom 18. Juni 1918.)

Den Vollzug des Kostengesetzes betreffend.

Auf Grund des § 112 des Kostengesetzes vom 24. September 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 539) wird verordnet, was folgt:

### § 1.

1. Für die von amtswegen erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden in den unter die ersten zehn Abschnitte des ersten Teils und den zweiten Abschnitt des zweiten Teils des Kostengesetzes fallenden Angelegenheiten der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit sowie in Musterregisterfachen Schreibgebühren nach Maßgabe des Kostengesetzes nur erhoben:

- a. soweit in den Fällen der persönlichen oder sachlichen Gebührenfreiheit Auslagen erhoben werden,
- b. in den im Gesetze besonders bestimmten Fällen, in denen keine Gebühren, aber Kraft ausdrücklicher Vorschrift Schreibgebühren anzusetzen sind.

2. Die Vorschriften über die Erhebung von Schreibgebühren für solche Ausfertigungen und Abschriften, die nur auf Antrag erteilt werden, oder die anzufertigen sind, weil zu den Akten gegebene Urkunden, von denen eine Abschrift zurückbehalten werden muß, von den Beteiligten ohne Überreichung einer Abschrift zurückgefordert werden, bleiben unberührt.

### § 2.

Für die von amtswegen bewirkten Zustellungen werden in den in § 1 bezeichneten Rechtsangelegenheiten Auslagen nach Maßgabe des Kostengesetzes nur erhoben,  
Gesetzes- und Verordnungsblatt 1918. 31

- a. soweit in den Fällen der persönlichen oder sachlichen Gebührenfreiheit Auslagen erhoben werden,
- b. soweit Auslagen durch Zustellung im Ausland oder bei öffentlicher Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern entstehen.

### § 3.

Zur Deckung der von den Beteiligten nicht zu erhebenden Auslagen werden in den in § 1 bezeichneten Rechtsangelegenheiten Pauschsätze erhoben. Der einzelne Pauschsatz beträgt fünfzehn vom Hundert der zum Ansatz gelangenden Gebühr, jedoch mindestens fünfzig Pfennig und höchstens fünfzig Mark. Kleinbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn teilbaren Betrag aufgerundet.

### § 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1918 in Kraft und findet auf alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Kosten Anwendung. Sind in einer noch nicht erledigten Rechtsangelegenheit bereits Auslagen fällig geworden, die nach den Vorschriften dieser Verordnung durch den Pauschsatz gedeckt werden, so werden sie auf den nach Maßgabe dieser Verordnung zu erhebenden Pauschsatz angerechnet; sind jedoch in der Angelegenheit bereits früher Gebühren fällig geworden, so findet die Anrechnung nur insoweit statt, als die früher fällig gewordenen Auslagen höher sind, als ein nach Maßgabe dieser Verordnung von den früheren Gebühren berechneter Pauschsatz.

Karlsruhe, den 18. Juni 1918.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Düringer.

Stalter.

## Verordnung.

(Vom 12. Juni 1918.)

Das Be- und Entladen von Eisenbahnwagen und Schiffen betreffend.

In Ergänzung meiner Verordnungen vom 17. August 1917 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 306) und vom 21. Mai 1918 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 140), das Be- und Entladen von Eisenbahnwagen und Schiffen betreffend, bestimme ich für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Ländern (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebiete meines Befehlsbereiches auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) im Interesse der öffentlichen Sicherheit weiter:

## § 1.

Zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benutzung der Eisenbahngüterwagen verbiete ich, daß den Militär- und Eisenbahnbehörden bezüglich der Bezeichnung des Absenders, der Art, der Menge und des Gewichts der Güter, des Empfängers und der Verwendung des Gutes falsche Angaben gemacht werden. Es bleibt sich gleich, ob die falschen Angaben schriftlich in Dringlichkeitsvordrucken, Frachtbriefen oder dergleichen oder mündlich erfolgen.

## § 2.

Verstöße hiergegen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

## § 3.

Die Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1918 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Juni 1918.

**Der stellvertretende Kommandierende General des XIV. Armeekorps:**

**Jäbert,**

General der Infanterie.

## Verordnung.

(Vom 11. April 1918.)

Auffinden von feindlichen Brieftauben, Ballonen und Abwurfgerät aus Flugzeugen betreffend.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes betreffend Änderung des Belagerungszustandsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813) verordne ich für den Bereich der Herresgruppe:

1. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M, wenn nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, wird bestraft:

1. wer eine aufgefundenen oder zugesogene Taube, von der er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie vom feindlichen Nachrichtendienst verwendet oder für diesen bestimmt ist, mit oder ohne Meldung fliegen läßt;

Verjuch und Fahrlässigkeit sind strafbar;

2. wer es unterläßt, eine solche Taube oder eine aufgefundenere verendete Taube mit deren Meldehilfen und Meldungen, feindliches Abwurfgerät aus Flugzeugen jeder Art oder Fallschirme, Ballone und deren Zubehör, unverzüglich der nächsten militärischen oder polizeilichen Dienststelle abzuliefern;

Ist die Ablieferung nicht möglich, so ist unverzüglich Anzeige bei einer dieser Stellen zu erstatten;

3. wer von dem strafbaren Verhalten eines Anderen im Sinne vorstehender Ziffern 1 und 2, das zu seiner Kenntnis gelangt, nicht sofort einer militärischen oder polizeilichen Dienststelle Anzeige erstattet.

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen in Kraft.

5. Du., den 11. April 1918.

**Oberkommando der Heeresgruppe Herzog Albrecht.**

Der Oberbefehlshaber:

**Herzog Albrecht von Württemberg,**

Generalfeldmarschall.

Abt. III b. Nr. 602.